

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erläßt in dem Verfahren
CSU-Ortsverband N

gegen S

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Juli 1997 folgenden

Schiedsspruch:

Die Berufung des Antragsgegners gegen die Entscheidung des Bezirksschiedsgerichts des CSU-Bezirksverbandes O vom 24. Juli 1996 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Antragsgegner S ist ein langjähriges, kommunalpolitisch sehr aktives Mitglied des CSU-Ortsverbandes N. Aufgrund von Auseinandersetzungen mit dem damaligen, inzwischen verstorbenen Bürgermeister der Gemeinde beteiligte sich der Antragsgegner bereits im Jahre 1990 an der Aufstellung einer eigenen, mit der CSU konkurrierenden Liste namens „Christliche Wählergemeinschaft (CWG)“ für die Kommunalwahl am 18. März 1990. Der Antragsgegner wurde als Kandidat der CWG in den Gemeinderat gewählt. Im Jahre 1994 nominierte die CWG einen eigenen Bürgermeisterkandidaten, der gegen den von der CSU nominierten Kandidaten antrat. Gewählt wurde der CSU-Kandidat. Obwohl bereits ein Parteiausschlußverfahren gegen ihn anhängig war, kandidierte der Antragsgegner bei der Kommunalwahl im März 1996 erneut für die CWG in Konkurrenz zur CSU und wurde wiederum auf dieser Liste in den Gemeinderat gewählt. Der Antragsgegner, der der Vorsitzende der CWG ist, hatte mit Schreiben vom 27. Dezember 1995 an den CSU-Kreisvorsitzenden um Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung zu seiner Kandidatur auf der Liste der CWG gebeten. Bereits am 6. Januar 1996 erfolgte die Listenaufstellung der CWG. Das Schreiben vom 27. Dezember 1995 blieb unbeantwortet.

Auf Antrag des Ortsverbandes N erließ das Bezirksschiedsgericht des CSU-Bezirksverbandes O am 24. Juli 1996 folgenden Schiedsspruch:

1. Die Mitglieder der CSU S und S2 haben vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt.
2. S und S2 werden aus der CSU ausgeschlossen.

Der Schiedsspruch ist hinsichtlich des Ausschlusses von S, der mit dem Antragsgegner nicht verwandt ist, rechtskräftig.

Der Antragsgegner hat gegen den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts form- und fristgerecht

Berufung eingelegt. Er beantragt, den Schiedsspruch des Bezirksschiedsgerichts vom 24. Juli 1996 aufzuheben und ihn nicht aus der CSU auszuschließen und auch keine Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. Der Ortsverband N beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien hatten in der mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts am 19. Juli 1997 umfassende Gelegenheit zur Äußerung. Eine gütliche Einigung kam nicht zustande. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Die zulässige Berufung des Antragsgegners ist unbegründet.

Der Antragsgegner hat vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt; damit hat er seinen Ausschluß aus der Partei hinzunehmen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Satzung der CSU).

Auf die zutreffende Begründung des Schiedsspruchs des Bezirksschiedsgerichts der CSU-O wird Bezug genommen.

Auch das Parteischiedsgericht sieht in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich in jeder nicht vom übergeordneten Vorstand gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Satzung der CSU genehmigten Kandidatur eines CSU-Mitgliedes neben der CSU - und damit immer gegen die CSU - einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei und einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Vorschrift des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der CSU. Bei dem Begriff der Ordnung der Partei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er umfaßt die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Loyalität, deren Einhaltung aus dem Sinn und Zweck einer politischen Partei als Zusammenschluß von Personen, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen konkrete politische Ziele im Kampf um die politische Willensbildung des Volkes verfolgen, geboten ist. Eine Kandidatur bei öffentlichen Wahlen neben der CSU ist im Regelfall immer ein erheblicher Verstoß gegen diese Ordnung, weil er das Ziel der Partei, nämlich die Durchsetzung ihrer politischen Ziele in gewählten Volksvertretungen, im Kern trifft. Der Verstoß gegen die Satzung ergibt sich aus der klaren Satzungsbestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der Satzung. Danach ist eine selbständige oder eine Kandidatur bei Wählervereinigungen, sofern ein CSU-Wahlvorschlag vorliegt, nur zulässig, wenn der Vorstand des dem Aufstellungsorgan übergeordneten Verbandes zugestimmt hat. Aus der Nichtbeantwortung des Briefes vom 27. Dezember 1995 konnte der Antragsgegner eine solche Zustimmung des übergeordneten Kreisverbandes nicht herleiten. Dies gilt erst recht angesichts des kurzen Zeitraums um den Jahreswechsel 1995 /1996 zwischen der Absendung des Briefes mit der Bitte um Genehmigung der Kandidatur und der Aufstellung der Liste der CWG. Im übrigen hat der Antragsgegner unstreitig für seine Kandidatur im Jahre 1990 die Zustimmung des übergeordneten Verbandes nicht beantragt; auch die Unterstützung des CWG-Bürgermeisterkandidaten bei der Bürgermeisterwahl 1994 erfolgte ohne Zustimmung des CSU-Kreisverbandes.

Das Parteischiedsgericht hält auch daran fest, daß die Frage, ob ein solcher erheblicher Ordnungs- und Satzungsverstoß der Partei schweren Schaden zugefügt hat, grundsätzlich nicht im Wege einer

hypothetischen Erwägung zu entscheiden ist, ob die Partei mit oder ohne Kandidatur des gegen die Ordnung verstoßenden Mitglieds insgesamt mehr Vertreter in das wählende Organ entsandt hätte: Die Motivation der Wähler und ihr hypothetisches Wahlverhalten bei einer anderen Konstellation von Kandidaten ist nicht feststellbar. Damit genügt als schwerer Schaden im Sinne des § 8 Abs. 4 der Satzung der CSU bei eigenmächtigen Kandidaturen ohne Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung im Regelfalle bereits das Bild der Zerrissenheit der Partei, das solche nicht genehmigten Kandidaturen in der Öffentlichkeit üblicherweise hervorrufen.

Allerdings ist nach ebenfalls ständiger Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts auch bei Vorliegen des Tatbestandes des § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung der CSU ein Parteiausschluß nicht zwingend auszusprechen. Die Schiedsgerichte können sich bei Verstößen gegen die Ordnung der Partei mit Ordnungsmaßnahmen nach § 50 der Satzung insbesondere dann begnügen, wenn das ordnungswidrige Verhalten eingestellt und zu erwarten ist, daß sich das betreffende Mitglied künftig wieder in die Ordnung der Partei einfügt. Diese Voraussetzungen liegen jedoch beim Antragsgegner nicht vor. Er hat bereits dreimal bei öffentlichen Wahlen selbst gegen die CSU kandidiert oder einen Kandidaten gegen die CSU unterstützt. Selbst in der mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts hat der Antragsgegner erklärt, daß er sich dann, wenn die CSU ihn nicht für die Gemeinderatsliste bei der nächsten Kommunalwahl nominieren sollte, eine Kandidatur bei einer konkurrierenden Liste (z. B. der UWG) vorstellen könnte. Der Antragsgegner hat damit zu erkennen gegeben, daß er auch künftig seine Interessen über die Belange der CSU zu stellen gewillt ist und daß er nicht bereit ist, entsprechend dem Solidaritätsprinzip, dem Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme und der gegenseitigen Treuepflicht von Parteimitgliedern getroffene Mehrheitsentscheidungen der Partei hinzunehmen. Der Antragsgegner verkennt nach wie vor, daß das Streben einzelner Parteimitglieder nach politischen Mandaten nicht zu Lasten der Gesamtpartei gehen darf. Angesichts dieser hartnäckigen Verstöße des Antragsgegners gegen Ordnung und Satzung der Partei fällt weder ins Gewicht, daß die von ihm geführte CWG in der politischen Alltagsarbeit im Gemeinderat von N mit der CSU zusammen arbeitet, noch kann den Antragsgegner durchgreifend entlasten, daß der übergeordnete CSU-Kreisverband nicht mit der wünschenswerten Klarheit dem Treiben der CWG entgegen getreten ist.

Der Ausschluß des Antragsgegners aus der CSU war damit unumgänglich.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Schiedsgerichtsordnung).

>

Clemens Lückemann
Vorsitzender
Norbert Baumann

Günter Völlinger
Jur. Beisitzer
Ilona Erhardt

Jur. Beisitzer

Horst Martin Laienbeisitzer

Laienbeisitzerin